



**Borussia VFL 1900 e.v.
Mönchengladbach**

**Vereinssatzung des Fanclubs die
„Enztal-Fohlen“**

Fassung vom 02. September 2012

Teil 1

Vereinssatzung des Fanclubs die „Enztal-Fohlen“

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Die Enztalfohlen „ zunächst ohne den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in 75217 Birkenfeld.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**.

Der Verein Distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die Gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

Mitglieder die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt *nicht* in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzl. Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod

2. Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn eine schriftliche Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats dem Verein zugegangen ist.

3. Durch Ausschluss aus der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt.

Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu.

Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.

Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe §8) nicht nachkommt.

2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als 3 Monate beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

3. Mitglieder die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,

2. Anträge zu stellen,

3. und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken .
5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit Schriftlicher Genehmigung des gesetzl. Vertreters teilnehmen.

3. Organe des Vereins

§ 9 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie wird vom 1.Vorsitzenden nach Bedarf oder nach Antrag von 10% der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

2. Jahreshauptversammlung

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wurde.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand:
 - 1.Vorsitzender,2.Vorsitzender,Kassenwart und Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1.Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und aussen, beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2.Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten. Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgegliedert nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplans, nachzuweisen. Über alle Versammlungen bzw.Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1.bzw.2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzordnung

1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung Auszuführenden Tätigkeit ist der Kassenwart.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.

4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.

5. Die Kassenprüfung wird durch den Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer ist zu allen Prüfungsverhandlungen berechtigt, die er für erforderlich hält.

6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögenstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.

7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis zum Abschluss des Kalenderjahres aufzuheben und können mit Genehmigung des Vorstands vernichtet werden.

8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung vorbehalten.

In der Gründungsversammlung am 02.09.2012 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

- a. Die Mitglieder überweisen ihren Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1.10 auf das Konto des Vereins.
- b. Der jährliche Beitrag beträgt 30€.
- c. Schüler bezahlen die Hälfte.
- d. Arbeitslose sind beitragsfrei.

9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich hinzuweisen. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Auslagenerstattung in Höhe von 3,- € (in Worten drei Euro) fällig. Vorrang gezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.

10. Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.

11. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Vorstand als sachlich richtig zu bestätigen.

12. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Ausgaben in Höhe von einem Drittel der Monatseinnahmen des Vereins. Über Ausgaben, die ein Drittel der Monatseinkommen übersteigen, entscheidet mehrheitlich die anwesenden Mitglieder bei Fan-Club Treffen oder bei Mitgliederversammlungen.

§ 13 Verfahren aller Organe

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 14 Versammlung und Termine

Der Versammlungsort ist das Vereinslokal Wilhelmshöhe Neuenbürg.
Termine für Treffen sind am ersten Freitag an jedem geraden Monat.
Andere Termine legt der Vorstand fest.
Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind an den regelmäßigen Zusammenkünften willkommen, sofern sich der Vorstand nicht dagegen ausspricht.

§ 15 Kritikrecht

Schriftliche Kritiken und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden.
Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vereins das Recht Kritik zu üben, solange die Kritik Vernünftig, Sachlich und zu Recht vorgetragen wird.

§ 16 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins.
Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen Schadensersatzpflichtig.

§ 17 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als $\frac{4}{5}$, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

§ 18 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
Birkenfeld. 02. September 2012

Teil 2

Anhang und Ergänzungen zur Vereinssatzung

Zu:

Finanzordnung § 12, 8a:

Die Mitglieder überweisen ihren Mitgliedsbeitrag jährlich zum 01.10. auf das Konto des Vereins:

Verein: Enztal-Fohlen
KontoNr: 4574369
BLZ: 66690000
Bank: Volksbank Pforzheim

Finanzordnung § 12, 8d:

Arbeitslose und Kinder bis einschl. 12 Jahren sind beitragsfrei.

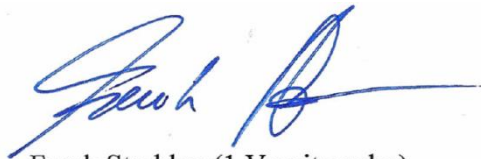
Ergänzung:

Finanzordnung § 12, 8e:

Zugriff auf das Konto des Vereins haben der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie die Kassenwartin.

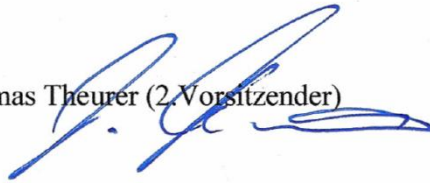
Datenschutz § 19:

Mit der Einverständniserklärung dieser Satzung, sind die Mitglieder einverstanden, dass Bilder, Videos und sonstige digitale Medien die z.B. bei einem Stadionbesuch aufgezeichnet werden, der Fanclub über diese frei verfügen darf.



Frank Strehlau (1. Vorsitzender)

Thomas Theurer (2. Vorsitzender)



Heinz Majuntke (Kassenwart)

Steven Pohle-Schellenberg (Schriftführer)

